

Stadtratsfraktion der Überparteilichen Bürgergemeinschaft Dachau e.V. (ÜB)

Große Kreisstadt Dachau
Herrn Oberbürgermeister
Florian Hartmann
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau

Dachau, den 24.8.2017

Antrag: Prüfung der Jahresabschlüsse der DEG

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion der Überparteilichen Bürgergemeinschaft (ÜB) stellt folgenden

Antrag:

Sollte zwischen der Stadt Dachau und der Dachau Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) auf Basis des städtebaulichen Grundlagenvertrags zur Entwicklung des ehemaligen MD-Geländes aus dem Jahre 2008 ein weiterer konkretisierender Vertrag abgeschlossen werden, wird in diesen Vertrag selbst bzw. in eine verbindliche Nebenabrede sinngemäß folgender Passus eingefügt:

„Während der Vertrags- bzw. hilfsweise der Projektlaufzeit lässt der Vertragspartner seine Jahresabschlüsse im Sinne des § 316 HGB freiwillig und auf eigene Rechnung auch dann prüfen, wenn die in § 267 HGB genannten Merkmale nicht erreicht werden. Der Stadt Dachau ist auf Verlangen Einblick in den Prüfungsbericht zu gewähren.“

Begründung:

Die DEG als derzeitige Eigentümerin strebt insbesondere den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB mit der Stadt Dachau an. Die Stadt Dachau muss ein großes Interesse daran haben, dass der Vertragspartner während der Projektlaufzeit nachgewiesenermaßen wirtschaftlich solide dasteht.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir, dass der nächstgeschlossene Vertrag in dem Sinne ergänzt wird, dass sich der konkrete Vertragspartner (die DEG oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) in dem relevanten Zeitraum einer durchgehenden Prüfung seiner handelsrechtlichen Jahresabschlüsse unterzieht. Die Vereinbarung soll insbesondere dann greifen, wenn das Handelsgesetzbuch aufgrund des Unterschreitens von bestimmten Merkmalen keine Pflichtprüfung vorsieht.

Ausweislich des öffentlich zugänglichen Unternehmensregisters firmierte die DEG im Rumpfgeschäftsjahr 2011 als kleine Kapitalgesellschaft, danach wohl als Kleinstkapitalgesellschaft. Die gesetzliche Prüfungspflicht setzt erst ab mittelgroßen^{*)} Kapitalgesellschaften ein.

^{*)} Die Schwellenwerte zwischen einer kleinen und einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft liegen derzeit bei 6 Millionen € Bilanzsumme, 12 Millionen € Umsatzerlöse und 50 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt. Von den vorstehend genannten drei Merkmalen müssen mindestens zwei an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Gampenrieder, Stadtrat